

## LESEFASSUNG

(maßgeblich ist allein die jeweils vom Gemeinderat beschlossene Satzung nebst  
Änderungssatzungen)

### GEMEINDE GAIENHOFEN

#### Landkreis Konstanz

### Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung und §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 1, 50 und 52 des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg und §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Gaienhofen am 17.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Steuererhebung

- (1) Die Gemeinde Gaienhofen erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg.
- (2) Sie erhebt Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes von den stehenden Gewerbebetrieben mit Betriebsstätte in der Gemeinde Gaienhofen und den Reisegewerbebetrieben mit Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit in der Gemeinde Gaienhofen.

#### § 2 Steuerhebesätze

Die Hebesätze werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
    - a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf **330** v.H.,
    - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf **136** v.H.,
  2. für die Gewerbesteuer auf 370 v.H.
- der Steuermessbeträge.

#### § 3 Geltungsdauer

Die in § 2 festgelegten Hebesätze gelten erstmals für das Kalenderjahr 2025.

#### **§ 4 Grundsteuerkleinbeträge**

Grundsteuerkleinbeträge im Sinne des § 52 Abs. 2 des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg werden am 01. Juli mit ihrem Jahresbetrag fällig, wenn dieser 15 Euro nicht übersteigt.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Gaienhofen, den 18.12.2024

Für den Gemeinderat

gez.  
Jürgen Maas,  
Bürgermeister

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Gaienhofen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.